

Vertrag über die Reinigung der Altglascontainerstandorte im Landkreis Wittenberg

Zwischen dem

Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg
vertreten durch den Landrat, Herrn Tylsch

- *nachstehend Auftraggeber (AG) genannt* -

und der

- *nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt* -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der Reinigung der Altglascontainerstandorte im Landkreis Wittenberg.
- (2) Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in dieser Reihenfolge:
 - dieser Vertrag
 - die Verdingungsunterlagen
 - das Angebot des AN vom
 - die VOL/B in der derzeit gültigen Fassung
 - das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils aktuellen Fassung
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen kommen weder vom AG noch vom AN zur Anwendung.

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Die werktägliche Reinigung beinhaltet, dass die jeweiligen Standorte im Umkreis von 3 m gesäubert, gekehrt und für jedermann gut zugänglich gehalten werden.
 - Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte von Wildwuchs jeglicher Art freigehalten werden.
 - Die neben den Containern abgestellten Altgläser sind den Glascontainern zuzuführen und der restliche Abfall ist einzusammeln. Der eingesammelte sonstige Abfall ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. mit dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung bei den im Leistungsverzeichnis benannten Annahmestellen dem Landkreis Wittenberg zu überlassen. Die Gebühren für die überlassenen Abfälle werden vom Landkreis Wittenberg getragen.

- (2) Im Rahmen des Winterdienstes ist an den zulässigen Einwurf Tagen (Montag bis Samstag) eine geräumte und gestreute Zugangsmöglichkeit für die Einwohner zu schaffen. Des Weiteren müssen die Behälter so freigeräumt sein, dass sie mit gängiger Technik zur Entleerung angehoben werden können.

Der Winterdienst hat gemäß Absatz 1 zu erfolgen, unter der Maßgabe, dass die Witterungsverhältnisse eine werktägliche Räumung und das Streuen erfordern.

- (3) Die Reinigung der Standorte hat entsprechend der Ausschreibung zu erfolgen. Ein Reinigungsplan, der der Ausschreibung entspricht und Gegenstand des Vertrages wird, ist durch den AN zu erarbeiten und der zuständigen Abt. Abfallwirtschaft monatlich im Voraus zur Verfügung zu stellen. Der Reinigungsplan ist spätestens am letzten Arbeitstag des Vormonates zu übergeben. Der ausführende Mitarbeiter hat die Durchführung der jeweiligen Reinigung der einzelnen Standorte durch Angabe des Datums, der Uhrzeit und seiner Unterschrift gesondert zu bestätigen.

Die entsprechenden Nachweise sind monatlich der Abt. Abfallwirtschaft digital zur Verfügung zu stellen. Von stark verunreinigten Standorten sind vor und nach der Reinigung Digitalfotos anzufertigen und der Abt. Abfallwirtschaft 14-tägig per E-Mail zu übersenden. Diese sollen den Zustand vor und nach der Reinigung dokumentieren und sind ebenso wie die Reinigungsnachweise so zu führen, dass sie jederzeit vom AG einsehbar und als Beweis der durchgeführten Reinigung verwendbar sind.

§ 3

Abrechnung der Leistungen

- (1) Der AG hat für die erbrachte Leistung eine monatliche Pauschale in Höhe von
€ (Brutto)
zu zahlen.
- (2) Die Bezahlung erfolgt 14 Tage nach Rechnungslegung des AN.
- (3) Verändert sich die Anzahl der zu reinigenden Altglascontainerstandorte, so erfolgt eine Preis-
anpassung im nächsten Monat auf der folgenden Berechnungsgrundlage:

$$P_A = \frac{Z_1}{Z_2} * P$$

Bezeichnung:

P_A - Preisanpassung

Z₁ – tatsächliche Anzahl der zu reinigenden Standorte

Z₂ – Anzahl der Standorte der Ausschreibung

P - Angebotspreis

§ 4

Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2027.

§ 5

Vertragsstrafe

- (1) Führt der AN aus einem Grund, den er zu vertreten hat die Reinigung ganz oder teilweise nicht durch, ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € pro nicht gereinigten Platz festzusetzen.
- (2) Die Summe der Vertragsstrafen wird auf 5 % der jährlichen Auftragssumme (netto) begrenzt.

- (3) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. Eine weitergehende Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist davon nicht ausgeschlossen.

§ 6

Kündigung

- (1) Beide Vertragspartner sind insbesondere berechtigt, den Vertrag während der Laufzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen,
- bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann und aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (2) Der AG ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,
- wenn der AN seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung des AG, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
 - sofern über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung durch den AN beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - bei Wegfall der Zuständigkeit des AG für die Reinigung der Altglascontainerstandorte.
- (3) Der AN ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,
- sofern der AG seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung des AN, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
 - falls der AG mit der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.
- (4) Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Schriftform kann ebenfalls nur durch Schriftform abbedungen werden.

- (2) Die Gültigkeit des Vertrages wird durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei Lücken im Vertrag.

- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wittenberg.

Wittenberg, den

Wittenberg, den

.....

Auftraggeber

Landkreis Wittenberg

.....

Auftragnehmer